

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

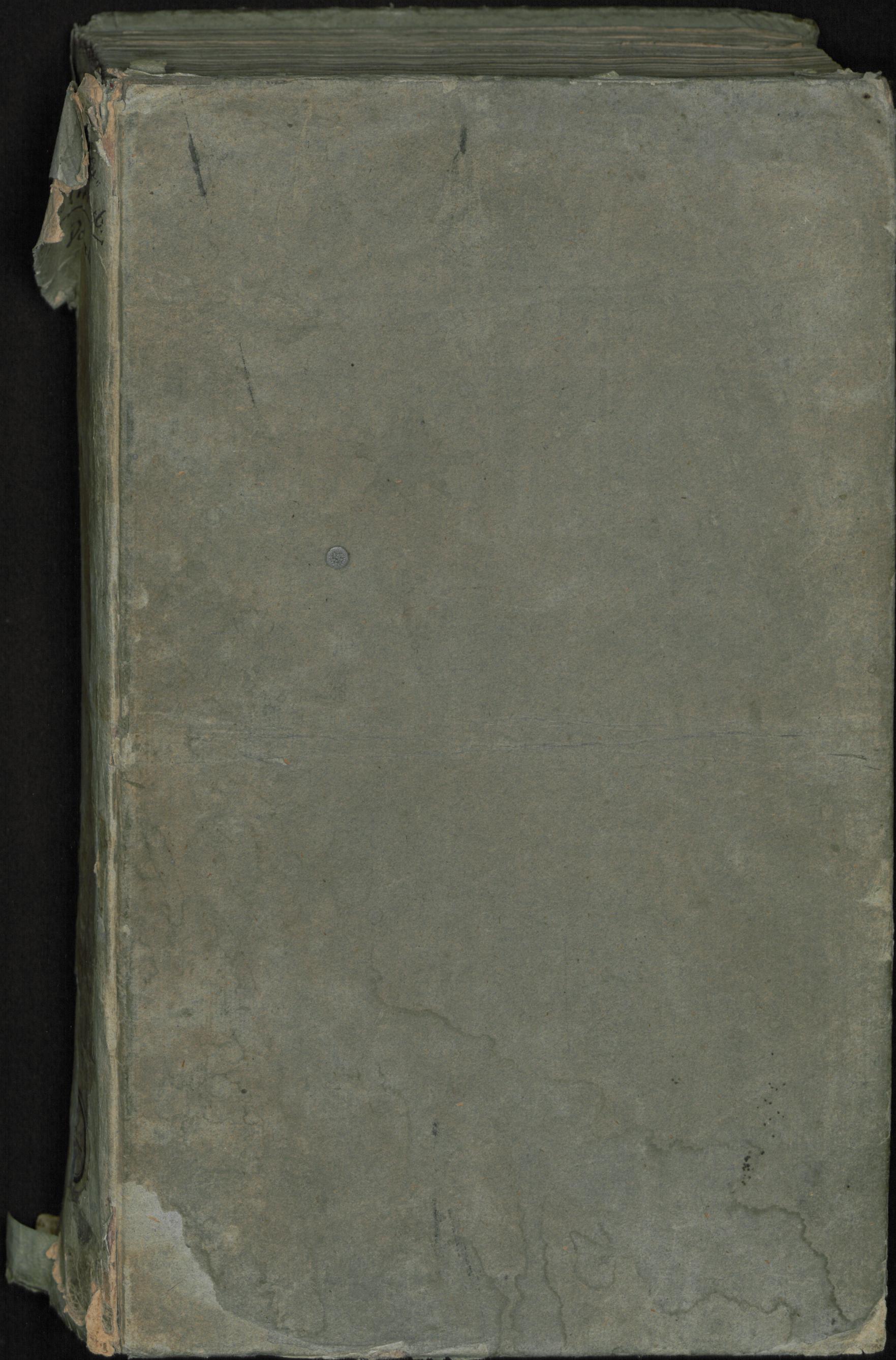
**Erläuterung des, sub dato 18ten Decembr. a.p. publicirten Steuer-Edicti**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872174131>**

Druck    Freier  Zugang





C. fol.

5.

M. 6. <sup>t</sup>

Edict,  
so zür Zeit der Regierung Herrn Herzog  
Christiani Ludovici,  
vom  
6<sup>ten</sup> Decembris 1747 bis 30 Maij 1756, zum Ende  
befordert worden,  
unbst

dem Kaiserlichen Dicte: Edict de anno 1668, welche  
der Kaiser in den Markneburgischen Landen zu  
eroberten im Jahr 4 Februar 1716 beflossen, aber  
bis zum 20 Sept. 1737, tempore commissionis Caeclariae,  
in Markenburg publicirat s. f.



Vorzeichniß

130.

- Num: 1/ Der Edicken, welche in diesem volume vorzufinden sind.
- 2/ Dux Christianus Ludovicus magist batannit, daß sein Sohn  
Kinder, Erzog Carl Leopold am 20 Novbr 1747 gestorben,  
und also die Regierung des Mecklenburg. Landt auf ihn war,  
bestimmt. d.d. Schwerin den 6 Decbr. 1747.
- 3/ Eiusdem Vorordnung unterm der Verbringung d.d. 16 Januar 1748.
- 4/ Edict, so vorzufindn judicialia batr. d.d. 8 Febr. 1748
- Conser. edictum Ratis Friderici Wilhelmi vom 21 Maii 1703. Volum. editorum.  
et Ducis Friderici vom 8 Janu 1756 Volum. editor. IV.
- 5/ Edict, wo tentamine der Pfarr- und Kult. Einrichtung d.d. 14 Febr. 1748
- Edict, daß Bringnboßn Landt. Kinder in Rostock studirn  
solln, wenn sie andrer in Mecklenburg befördert seyn wollen.  
d.d. 14 Febr. 1748.
- 6/ Interim. Reglementungen der Services für den Mecklenburg. Kirche.  
d.d. 20 Maij 1748.
- 7/ Edict gegen Abordnung des Kriegs d.d. 6 Septbr. 1748.
- 8/ Edict gegen den Wild-Viehverz. in den Fürstl. Wild-Bagren  
und geagan d.d. 6 Septbr. 1748.
- 9/ Citatio zum Convocation- und Land- Tag d.d. 7.4 Septbr. 1748.
- 10<sup>a</sup>/ Edict, daß kein Fürstl. Ordinator Geprind ungen soll.  
10<sup>b</sup>/ Edict gegen die Desertion der Miliz. d.d. 8 Octbr. 1748.
- 11/ Vorordnung an den Obr. Jägermeister von Bergkholz, wonin druey  
seban ad instantiam Kitter- und Landgärt congn. d. d. 16. Octbr. 6 Septbr.  
1748 gegen den Wild-Viehverz. ergaugnun. Edict s. vid. num: 8/ L. 7.  
Can wird, folgern georfaunt, jedoch mit grauer Brobuchtung  
der 19 artie: derer Reversalen de ab 1621 waztulabre. d.d. 4 Decbr. 1748.
- 12/ Serenissimi Herrordnung ungen des modi contribuendi in den Natur  
bez. des Herzogthums Mecklenburg. Sizurrn und Gustroem u. a. dren  
des Land- Tag fruchtlos grundig. d.d. 18 Decbr. 1748.
- 13/ Erläuterung dersel. Natur- Edict. d.d. 24 Febr. 1749.

Num:

114

Der Käln grasamina uobt Serenissimi Resolution  
d.d. 21 Decbr. 1748.

- 15/ Edict, daß Belin in demn rittergaffl. Gütern nach und  
Würtfauern und fröij-Lütn Contribution zu verlagen  
vor der Hand sich nicht untersetzen solln. d.d. 4 Jan. 1749.  
Sed vid: editum non 14 Octbr. 1753, sub num: 66 et  
conf: die Kaiserl. Resolution non 17 Decbr. 1753.
- 16/ Edict ministr. dñj. nigr., wonach unter dem Vorwand der  
Conspiration d. Prüter daß Lüdt nicht polizey- u. maßig baden,  
ausforscht in ihren Gewerben den Armecht drücken. d.d. 1 Febr. 1749.
- 17<sup>a</sup>/ Circulaire an die fñst. d. Amtes wegen Abstellung der Bürgerlichen Waffnung  
in den Domänen. d.d. 2 April 1749.
- 17<sup>b</sup>/ Edict, daß Renn fram de Haupflants und Jeden im Lande  
haufirren solln; Jungfrauen sind wegen der Pfandhaft  
Vorläufend die Disposition der Polizey- Ordnung  
und Reversalen nicht solal. d.d. 10 April 1749.
- 17<sup>c</sup>/ Cassation des Willensgaffl. uniuersit. d.d. 16 eiusdem.
- 17<sup>d</sup>/ Edict gegen unerlaubte, verfölgte, oder unerlaubte Dacten. d.d. 22. eiusdem.
- 18/ Edict wegen der Memorialien, so bry der Tagirung  
und Lagn. Kämmerer exhibenten. d.d. 22. 6 April 1749.  
Conf: editum Ducis Friderici non 8 Junii 1756. Vol. editor. II.
- 19<sup>a</sup>/ Foyt- Edict non 6 May 1749.
- 19<sup>b</sup>/ Sammlung, so magne die Abstorbane der Herzogin Sophia Charlotta, u. w. g. P. von  
Gravesen Ducis Friderici Wilhelmi, in Mülknech: non die Erbzahl gelesen worden 1749.
- 20/ Edictum admodum rigorosem de poena furti domestici. d.d. 26 Junii 1749.
- 21/ Edict wegen der Kämmerer-Dacten. d.d. 26 Junii 1749.
- 22/ Edict ministr. allad Hessen- Lofz Gräfin. d.d. 24 Julii 1749.
- 23<sup>a</sup>/ Mülkneburgische Trauer- Ordnung. non 12 Sept. 1749.
- 23<sup>b</sup>/ folauung obiger Trauer- Ordnung. d.d. 6 May 1754.
- 24/ Ducis Christiani Ludovici Lagn. Edict. d.d. 26 Sept. 1749.
- 25/ Edict wegen den Sabbath- Sündenr. non 8 Decbr. 1749.  
Conf: Edictum Ducis Friderici Wilhelmi non 20 Octbr. 1704.

- 26/ Edict ungen der Stag. - Leipzинг d.d. 10 Decbr. 1749.
- 27/ Edictum de poena criminis de residuis. d.d. 12 Decbr. 1749.
- 28/ Frist Redouten- Reglement, wonin die Corpsgarde zu Romi,  
nos allin den Adaliquen, mit den Herzoglichen Hästen,  
und offiziers vorbehaltet. d.d. 7 Januar. 1750.
- 29/ Frist Redouten- Reglement, wonin die Corpsgarde zu  
Romino allin den Adaliquen, mit den Herzoglichen maist,  
lizen Hästen vorbehaltet. d.d. 7 Januar. 1750.
- 30/ Frist Redouten- Reglement vom 8 August 1750.
- 31/ Edictum, daß ein rechtm. Instanzen in den Ammtern und  
Hästen durchzuführend. Erbbaulich entzogene sollen p.s. item  
de promovenda justitia subpoena remotionis ab officio p.s.  
d.d. 14 Febr. 1750.
- 32/ Edictum ungen fällung des Farben Holz in den  
adligen Gütern. d.d. 7.4 Febr. 1750.  
Conf. der Fr. Vergleichs de äo 1755 § 307
- 33/ Edict, alle Unberichtigungen der Land- & Gräf. Güter Dauern  
Festalen auf begrenzten Art anzuziehen d.d. 17 Mart. 1750.
- 34/ Edict von Befreiung der Elisen. d.d. 14 April 1750.
- 35/ Edict gegen den Holz- Verbrauch in den füßl. Herzg.,  
Abteilungen, Häusern und Gassen einzuholen, um  
Farber Holzung. d.d. 14 April 1750.
- 36/ Edict, wonin die Abdrückung des Kurf. verordneten wird  
d.d. 22. Juli 1750.
- 37/ Edict, wonin die Abdrukung des Kurf. verordneten wird  
und jahr Patent subnum. 36 aufgeboten wird d.d. 10 Sept. 1750.
- 38/ Duell- Edict Ducis Christiani Leopoldi d.d. 20 Octbr. 1750, wobei  
dem Kurf. Duell- Patent de äo 1668, entzogen in den  
Marktburgischen Landen zu Erbbaulich unter 4 Febr. 1716 bzw.  
folgen, aber nach tempore Commissionis Caesareae von 7.0 Septbr.  
1737 in Markenburg publicitas erordnet.  
Conf. das Duell- Patent Ducis Caroli Leopoldi nam  
27 Mart. 1715 in fastitulo editorum II 11

- 40/ Edict enigen Abzitting des an der Haufe gebrachten  
Horn-Winfeld unter der Leibig zu Noburgland Precaution  
d.d. 8 Januar. 1751
- 41<sup>a</sup>/ Haftelegungen der Vor-Jugt an de 1751  
Conf. der Frb. Anregung de 1755 8304.
- 41<sup>b</sup>/ Edict gegen den wunderblauen und sonst unerträglichen Gebrauch des Alpen.  
d.d. 10<sup>th</sup> April 1751.
- 42/ Medicinal-Ordnung de dato 20 Julii 1751
- 43/ Domainen- und Thul-Räumtre-Ordnung dd. 28 Aug. 1751.
- 44/ Patent enigen das Altenf-Ort in die Domainen dd. 6 Sept. 1751.
- 45/ Edict von Leistungung der Memorialien, davon Alte,  
Pfeff und gehörigen Abgaben. d.d. 1. Novbr. 1751.
- 46/ Edict unider den franzö. Arbeitern d.d. 10. Novr. 1751.
- 47/ Verordnung, daß Kinder erstmals und einzeln  
Verm-Wiedergaben soll Subpoena 100 R. d.d. 12. Novr. 1751  
Conf. der Frb. Anregung de 1755 8306.
- 48/ Edict enigen Erfüllung der Proy-Lettra vor Kurzliegn-  
Unterhoffmann d.d. 14 Decbr. 1751.
- 49/ Edict von Lenbarung der ersten Kläfen auf der Schrewe,  
richtigen Name Stadt. d.d. 180 May 1752.
- 50/ Original-Verfage enigen der Vor-Jugt, gerichtet an das Gut  
Großku-Niugarten; vid. num: 41:1. d.d. 22 Junii 1752.

Num:

30.

- 51/ Edict ungen Erneigung der Geßau in der Alt-Stadt Schwerin  
vom d. d. 5. Juli 1752.
- 52/ Edict, daß sich Räuber an das Seinsg. Sachsen Holz ergriffen,  
nachdem sie davon entzogen soll. d. d. 11. Juli 1752.
- 53/ Patent ungen der Deserteurs. d. d. 31. Juli 1752.
- 54/ Kiel-Ordnung für die nach in Kriegsfall gebrachten Par-  
tien der Stadt Kiel. d. d. 5. Sept. 1752.
- 55/ Edict, daß die Käfser ungen der Soldaten so unter den Käfser  
zu grässen, nicht einzutragen sollen. d. d. 9. Oct. 1752.
- 56/ Sammlung, so in dem Mecklenburg. Regierungsm. Landen,  
ungen da am 11. Octbr. 1752 erfolgten Ablösung Duciis  
Adolphi Friderici III. <sup>te</sup> zu Mecklenburg. Strelitz, von dem  
Landes zu gewähren werden.
- 57/ Ducis Christiani Leopoldi Notifikation der, nachdem Lord  
Herrn Herzog Adolphi Friderici III. <sup>te</sup> zu Strelitz, übernom-  
men Ober-norwischen Aff. Administration gesuchter  
Strelitz'schen Lande ergründ der Ministerialrat Dic.  
aus Adolphi Friderici IV. <sup>te</sup>. d. d. Schwerin 22. Decbr. 1752.
- 58/ General-Pardon und Reklamation-Patent ungen der  
Deserteurs von der Mecklenburg. Miliz. d. d. 12. Januar 1753.

- 59/ Edict wegen Aufzähling der einstigen Güter in den  
Domainen des Landes Mecklenburg d.d. 14. März 1753.
- 60/ Verordnung, wonach der offizielle Kirchen- & Justitia u. a.  
der Kinder- Landt in Mecklenburg abgesetzet wird.  
d.d. 27 April 1753.
- 61/ Mecklenburgische Fäuer- Ordnung d.d. 24 May 1753.
- 62/ Zunft- Ordnung vor den Domainen d.d. 4 Junii 1753.
- 63/ Original- Entwurf wegen der Vor- feste gerichtet an Chri,  
Stian Müller zu Lüsendorff. d.d. 6 Junii 1753.
- 64/ Edict, wonach Druck, Barbieren, Frätern, und Ma-  
terialisten den inneren Ären und Dispensation  
der Medicamenten, sowie den Ärzt, Vorbrägen  
und Olitäten- Kräutern s.s. vor Eintritt in Lüne-  
burg Landt verboten wird. d.d. 4 Augst 1753.  
Conf. die Medicinal- Ordnung sub Num: 47.
- 65/ Constitution, wonach der Ärzt und Notarif vor  
Groß- oder Ammunglichkeit der Gründungs- Stadt und  
Höchst- Kunsten, Proloftn, Bettel- Noightn, Käfis, Vor-  
Förstern und Bergleuten aufgehoben und verboten wird.  
d.d. 18 Augst 1753.

- 66/ Edictum magnum d<sup>r</sup> Contribution in Ausf<sup>ü</sup>hrung des Haupt-  
und Neben- modi in den militärgeschäftigen Gütern. d.d. 14 Octbr.  
 q Sed vid: resolutio Caesarea  
 " d.d. 17 Decbr. 1753 1753.
- 67/ Edict gegen das unter dem Namen d<sup>r</sup> Zignier zusamm,  
mnn rottirte kinderliche Gründl. d.d. 14. Febr. 1754.
- 68/ Kronprinz Edict gegen französischen Arbeitern, denen Besitzungen und  
sich sonst in Mällnburg aufzuhaltende französische militair-  
Personen, gerichtet an die Barone im Lande d.d. 4 April 1754.
- 69/ Edict von glaizam zugelassen, gerichtet an d<sup>r</sup> Brugmannisten,  
gerichtet und Haft in dem Lande Mällnburgs de codem dato.
- 70/ Gedruckter F<sup>ür</sup>B vor den cum consensu Serenissimi füß für  
im Lande aufzuhaltende französische Militair- Personen.  
S<sup>o</sup>z d<sup>r</sup> diesen Druck Nummern ist zu konservare der numerus 76 biblio nota.
- 71/ Edict unndr d<sup>r</sup> ein, so Miff, Auflage s. auf den Kirch- Hof und  
in den Erwähn- Gängen der Dom- Kirche zu Schwerin bringen  
d.d. 18 April 1754.
- 72/ Edict zur Auflagestellung der Juden auf dem Lande d.d. 20 April  
1754.

73/ Edict zu Preoccuring aller Handel zwischen den Stadtschiffen  
und der Garnison zu Rostock. d. d. 10 Junii 1754.

74/ Anordnungen zum allgemeinen Convocation=Tag auf  
den 24 Septr. 1754 nach Rostock, um die Harglaß=Grenz-  
linien dafelbst zu beforschen. d. d. 14 Augst. 1754.

74<sup>b</sup>/ Herzogl. Declarationes in regard des Salpa oder Neuer Stadt  
zu Schwerin in politischen und Kirchen. Sachen.  
d. d. 26 Junii 1705 & 14 Augst. 1754.

75/ Edict, wonin die Gabijs der Commissarien bestimmt  
und univerd. d. d. 4 Septbr. 1754.  
Sed conf: editum Ducis Friderici anno 9 May 1757.

76/ Abrechnung verschiedener Edicten und verhandlungen.  
" Conf: numer. 68, 69 et 70. et d. d. 28 Novbr. 1754.  
" vid. in Differentien Ducis Christiani  
" Ludovici cum Rege Borussorum, in puncto  
" der Abrechnung, de anno 1756.

77 Contribution= Edict, wonach ein seit dem 1740 bis 1754 in, clestire immortu[m]digt[er] 7jährigen ordentlichen Landes=Contribution zusammen gebracht werden soll; Gegeben auf dem allgemeinen Consortation= Tag zu Rostock

am 18 April 1755.

78/ Authentiqueer Abdruck des Kais[erl]y privilegii de non appellando, malis[er] Pax Christianus Ludovicius Erforgan, und den gantzen gantzen Landes=Gesetz zu verstehen  
Castell am 30 May 1755.

- 79/ Patent, wonach niemand der Kais[erl]en zu verfassen.  
d. d. 12 July 1755.

- 80/ Verordnung zu Haltung eines Friedens- und Friede-Feindes im ganzen Lande Mecklenburg. d. d. 26 August 1755.

- 81/ Patent, so nach vorgetragenem Vast des Landwirts und des fürrn. Aufzugsatz, wegen der einzufallenden Korn-  
Kais[erl]en Märkte und sonstigen Verpflegung gegen den Kais[erl]en publicirat zuordnen. d. d. 30 Aug[ust] 1755.

82/ Original-Citation zum Land=Tag nach Malchin, gerichtet an Christian Nicolaus Schröder zu Großku-Nienhagen.  
d. d. 10 Oct[ober] 1755.

83 Patent minder den Zinnmtr. d. d. 11 Octbr. 1755.

84 Edict, wonach die Contribution in den adeligen, und  
Ehren- Gütern, Rostocksgen Districto- Gütern, auf  
Häufigen Sammertag- und octomeric- Gütern  
pro anno 1755 zu entzahlen. d. d. 10 Octbr. 1755.

Einhd Edict gründet sich auf den Frb. Wtr.,  
gleich nach 18 April 1755, und ist auf dem  
am Landt Tag publicirten Resordt, den  
man in Mautlauburg nach 1748, und nach  
dem originalen Frb. Antraglich gehalten.

85 Edict wegen des Loses der Zinnmtr. Lüdtke, wobei  
der Verordnung, daß den zahllbaren Betrag Hiftene  
forthin kein Frb. sein, sondern nur das genössliche  
Satz gegeben werden soll. d. d. 23 Octbr. 1755.

P.M. vorstehend Edict ist nicht befou,  
der Grund, sondern nur den Justiz,   
grubz. Leute in sefernd.

86 Erneutes Patent zu bestreit der Beobachtung des Käff.  
Siffig. Nochm abfallung der Missbräuch vñ da,  
um Handelswirth. d. d. Schwerin 24 Octbr. 1755.

- 87 Patent, daß Belz vom Lande nach dem Räder Mandat  
bürge gebrauchte Schätzungen nicht in den Proß zu und  
Gäerten sei geboten, sondern auf öffentlichen Märkten  
verdaußt werden sollen. d.d. 13 Januar 1756.
- 88<sup>a</sup> Edict, daß in Concursen eines zugleich communis mandatarius und cura-  
tor bonorum seyn soll. d.d. 12 Febr. 1756. Conf. Num. 89.
- 88<sup>b</sup> Verordnung wegen der Kaufmänner-Richter d.d. 21 Febr. 1756.
- 89 Edict, daß in Concursen das Amt eines actoris  
communis mit dem Amt eines curatoris bonorum  
nicht verbindlich werden soll, p.s. d.d. 24 Markt. 1756.  
Conf. Edictum sub Num. 88<sup>a</sup>
- 90 Verordnung, daß Belz zu Redewisch am 3<sup>ten</sup> Sonntag nach  
Trinitatis gefallen Jahr. Markt gewöhnlich abgehalten,  
und der am 2<sup>ten</sup> Sonntag nach Trinitatis zu Dobberan ge-  
fallen Jahr. Markt minnungsweise auf den Dienstag nach  
dem 16<sup>ten</sup> Sonntag post Trinitat. verlagert seyn soll.  
y Sed conf. editum Ducis Frider. d.d. 24 April 1756  
y in anno 3 Augst. 1756. Volum. editior. 14.
- 91 Patent, wegen des Abblabens der Herzogin Augusta von Dar-  
gau nur Städte im ganzen Lande zu laufen.  
d.d. 10 May 1756.



# Erläuterung des,

sub dato 18ten Decembr. a. p. publicirten

## Steuer-EDICTI.

**S**on GOTTES Gnaden  
Christian Eudewig,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Raze-  
burg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Ro-  
stock und Stargard Herr.

**S**a von Unseren zur Receptur der mit dem Corpore Unserer ge-  
treuen Land-Städte für das verstrichene 1748te Jahr ver-  
gleichenen Steuer, gnädigsten bestelleten Inspectoribus und  
Einnehmern in verschiedenen Fällen und Vorkommenhei-  
ten Unsere gnädigste Declaration über das sub dato 18 De-  
cembr. a. p. publicirte Steuer-Edict cum annexis in Unterthänigkeit  
nachgesuchet worden: So wird mit gnädigstem Vorbehalt einer künf-  
tighin nach Zeit, Ort und Umständen etwa erforderlichen fernerwei-  
ten special Erklärung auf die vorgekommene Anfragen und respective  
gemachte Anregungen, so wie bey uns selbige nach und nach vorgebracht  
worden, hiedurch gnädigst resolviret, daß

### I.

Unsere zur Receptur der verglichenen Steuer bestellte Inspectores  
und Einnehmer von allen, ausser den, Tit. I. §. 3. Instruct. begriffe-  
nen Häusern und Aeckern, sonst den Städten zuständigen con-  
tribuablen Gütern, Aecker, Höfen, sogenannten Burg- Meyerheyen,  
Vorwercken, Dörfern, und den darzugehörigen besetzten und unbeses-  
ten oder wüsten Hufen mit Beziehung von Bürgermeister, Rath und  
Cämmerey-Bürgern jeglichen Orts, so viel möglich accurate specifica-  
tiones

A

tiones formiren, vad solche aufs längste binnen Monaths Frist an Uns zu fernerer gnädigster Verfügung, wegen der von sothanen sämtlichen Grundstücken und Pertinentien nach der Billigkeit zu exigirenden Steuer einsenden.

2.

Ist zwar Tit. 6. §. 9. der von uns publicirten Instruction geordnet worden, daß den Einwohnern der Vorstädte bey Straße der Confiscation überall nicht erlaubt seyn solle Bier und Brantwein zu brauen und zu brennen, Als Wir aber aus gnädigster Propension für Unsere getreue Bürger und Landes-Einwohner nicht gemeinet sind, jemand, wer er auch sey, soviel ohne sonderlichen Abbruch der mit Unseren Städten verglichenen Steuer nur immer geschehen kann und mag, das Exercitium seiner Nahrung und Gewerbe zu hemmen; so setzen und ordnen Wir daß Unsere Steuer-Inspectores und Einnehmer, nach Art und Maasse, wie es zu Unsers in Gott ruhenden Bruders Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Lbden. Zeiten, zufolge den verhandelten Actis gehalten worden, sich mit den Bürgern und Einwohnern der Vorstädte, nach vorgängiger mit Zuziehung des Magistrats eingezogenen genauen Erkundigung der Umstände, auch der Nahrung und Handthierung, welche jeglicher derselben treibet, um ein gewisses Deputat an Roggen, Mais, Futter- und Grütz-Korn, auch Brantweins-Schrot und Schlacht-Bieh bis auf Unsere gnädigste Ratification vergleichen, hierüber mit gedachten Vorstädten ordentliche gestempelte Steuer-Bücher halten, und nach deren Austrag die Consumptions-Steuer von diesen Leuten monathlich und jährlich berechnen sollen. Jedoch bleibt es im übrigen bey demjenigen was von Uns in angeregten Tit. 6. §. 9. geordnet ist, daß nemlich niemand der Vorstädte sub poena confisca-  
nis und anderer willkürlichen harten Einsicht sich unterstehe, Bier und Brantwein vom Lande einzuholen oder einzukauffen.

3.

Alle Geistliche, als da sind die Conventualinnen in den Klöstern und was sonst darzu gehöret, ferner die Ehren-Superintendentes, Präpositi, Prediger, Schul-Collegen Oeconomi und Structuarii der priorum corporum, wenn sie keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, Küster und Schulmeister, wenn sie keine Künste oder Handwercker exerciren, desgleichen die Hospitäler und Armen-Häuser sollen zwar von Erlegung der Consumptions-Steuer frey seyn; jedoch müssen dieselbe samt und sonders gestempelte Steuer-Bücher und Säcke halten und passir-Zettul bey den Steuer-Stuben nehmen. Im übrigen aber soll von den Häusern, Aeckern und andern Immobilibus, welche die pia corpora und geistliche an sich gebracht Edict-mäßig gesteuert werden.

4.

Unter den neuen Bürgern in dem Anhange Unsers Steuer-Edicti sub Lit. B. sind nur diejenige zu verstehen, die sich von nun an in den Städten etablieren und das Bürger-Recht gewinnen, mitselbst sind die auf den Amts- oder andern Freyheiten befindliche, vorhin in ihren Handthierungen und Gewerben schon etablierte Einwohner, wenn

wenn sie um des loc. cit. gnädigst accordirten beneficij Willen Bürger werden wollten, nichten, nicht darunter zu verstehen.

5.

Die Zeithero wegen der übel proportionirten Mezen in den Mühlen geführte querelen sollen von Unseren Beamten, desgleichen von Bürgermeister und Rath jeglichen Orts dergestalt ohnverzüglich abgestellet werden, daß man die alten Mezen ohne Unterscheid alsoßort aus den Mühlen weg schaffe, dahergegen aber neue in der Proportion des zwölften Theils von einem gehörigen Rostocker Scheffel abrichten, wridgen und stämpeln und solche mit einem an einer Kette hangenden Streich-Eisen versehen lasse. Damit aber die Müller wegen der auswärtigen Mahl-Gäste, welche ihr Getrayne in ungestämpelten Säcken nach wie vor zur Mühle bringen, nicht prägraviret werden; so soll ein gewidjetes und richtiges Kufen in jeglicher Mühle angeschaffet, und das Korn der Landleute und auswärtigen Mahl-Gäste hinein gegossen werden, und gleich wie die Müller nach Gutsfinden derselben Korn dahinein schütten und die Mezen nach der Scheffel Zahl davon nehmen können; so soll hergegen denselben in keine wege gestattet seyn, das Korn, welches von den Bürgern und Einwohnern der Städte in gestämpelten Säcken gebracht wird, es sey in gedachten Kufen, oder sonst nachzumessen; sondern gleichwie solcher Säcke nach dem vorgeschriebenen Nahmen ihre Richtigkeit haben, so müssen die Mezen nach Proportion der Säcke lediglich genommen werden.

6.

Wegen des Tit. 8. No. 22. & 23 auf das fremde Leder gesetzten Impots bleibt es bey dem Vergleich, und kann da es in Rostock, Büzow und andern Orten innerhalb Landes an Leder-Fabriken und Loh-Gärberen nicht fehlet, darunter keine Aenderung gemacht werden.

7.

Das Hausriren der ausländischen sowohl als einheimischen Krämer, weshalb Unser besonderes Edict ehestens ergeben wird, soll außer den gewöhnlichen Jahr-Märkten sub poena confiscationis gänzlich eingestellt seyn; jedoch ist solches nicht von Böhmischem Glas-Handlern, Oltäten Krämer und solchen Hausriren zu verstehen, welche dergleichen Waaren führen, die entweder in Unseren Herzog-Fürsten-thümern und Landen gar nicht fabriciret werden, oder bey einheimische Kauf- und Handels-Leuten sonst überall nicht zu haben sind: gestaltsam dann solche Leute auch außer den Jahrmarkten das Hausriren gegen Erlegung des Tit. 8. gesetzten Impots frey bleibt: Gleichwohl wird auch wegen der Böhmischem Glas-Träger auf derselben unterhängste Vorstellung ausdrücklich geordnet, daß dieselben an Orten, wo sie ihre ordentliche Stapel und Niederlagen haben, den fremden Handelsmann Tit. 8. No. 6. gleichgeschätzet werden, und von 100. Rthlr. 2. Rthlr. oder von 1. Rthlr. 1. fl. erlegen sollen. Wenn sie aber außerhalb derjenigen Städte und Dörfer, wo sie ihre Niederlagen haben, mit ihren Glas-Waaren handeln, so bleibt es bey dem was loc. cit. No. 14 geordnet ist, und müssen sie von ihren Hausriren täglich 4. fl. an die Steuer-Stuben erlegen. Im übrigen haben Wir nunmehr Verfügung gemacht, daß auch in Unseren zum Fürstenthum Schwerin gehör-

gehörigen Städten, als auf der Schelze hieselbst, zu Bütow und Wahren, die Versiegelung der Hausrer Packen und Waaren gehörig geschehen, und solches auch bey den bloß hindurchpassirenden Hausrern also gehalten werden solle.

8.

Wenn Leute vom platten Lande oder auswärtige Mahl-Gäste Korn aus den Mezen-Kisten kauffen; so versteht sich von selbst, daß solches frey aus passiren müsse: Und ob dabeneben den Müllern zwar erlaubet wird, daß sie den alten, auf ihren Böden liegenden Vorrath, so gut sie können verkaufen und von der Hand schlagen mögen; so soll doch sothaner Vorrath von Unsfern bestelleten Steuer-Bedienten jezo alssofort nachgemessen werden, und wenn derselbe nach und nach verfisbert ist, den Müllern nicht weiter concediret seyn, den Korn-Handel von Boden zu treiben: gleich dann auch die zur Steuer-Aussicht bestellte Unterbediente ihre Pflichten nach genaue Aussicht haben müssen, daß unter dem bis dahin erlaubten Verkauf von den Böden in mindesten kein Unterschleif vorgehe, und daß in allen Mühlen, wo noch keine Mezen-Kisten vorhanden sind, dergleichen unverzäglich angeschaffet, und nach Inhalt Unsers Edicti Schlosser davor gelegt werden,

9.

Wenn Weine, Franz-Brantweine, auch ein und ausländische Biere und überhaupt allerley Waaren von einer Stadt zur andern innerhalb Landes gebracht werden; so können dieselbe steuerfrei ein passiren, wenn von den Kaufleuten oder Eigenthümern bey der Steuer-Stube durch glaubhafte Arrestata von den Inspectoribus und Einnehmern der Dörter, woher sie kommen dargethan wird, daß sie dorten Edictmäsig versteuert sind.

10.

Alle ertheilte Frey-Zettul müssen bey den Steuer-Stuben asserviret, und hernächst bey Einsendung der monathlichen Extracte an Unser Kriegs-Commissariat nebst den übrigen Beylagen reproduciert werden.

11.

Haben Wir zwar auf vielfältiges unterthänigstes suppliciren der Kauf- und Handelsleute in Unsfern getrennen Städten gnädigst nachgegeben, daß von den, bey Einführung des Steuer-Wesens in Vorrath vorhandenen Apotheker, Kauf-Gewürz- und Haack-Waaren die Edictmäsig Steuer nach dem monathlichen und successiven Absatz nach Inhalt des Tit. 7. & 8 s. 1. nichts erleget werden solle: Damit aber den unendlichen daher zu besorgenden Unterschleifen vorgebaut werde; so haben dem ohngeacht die vorbenannte Personen annoch längstens binnen 14 Tagen a dato eine richtige und mit einem corporlichen Ehde in der Unterschrift bestärckte Specification davon bey Unseren Steuer-Stuben zu übergeben. Unseren bestellten Inspectoribus und Einnehmern wird dabei nachdrücklichst aufgegeben, daß sie nach solchen von den Apothekern, Kaufleuten, Gewürz-Händlern und Haacken übergebenen Specificationibus, auf alle sowohl alte als neu einkommende Waaren wobey

wobey es practicable ist, den Stämpel setzen, gleich wie es im übrigen bey Waaren, womit die Stämpelung bewandten Umständen nach nicht vorgenommen werden kann, bey den, mit einem corporlichen Eyde bestärckten Specificationibus sein Bewenden hat; und nach deren Inhalt den Defraudationibus durch gute Aufficht unvermuthet vorzubauen ist. Was aber

12.

Die Stapel und Niederlagen der Thüringer und anderer auswärtigen Handelsleute betrifft; so ist es damit, weil bey ihnen die von Unseren Städten angeführte Ursache, der vorhin davon bereits erlegten Contribution cessiret, nach Inhalt des eben angeführten Tit. 7. & 8. §. 1. striete und genau zu halten, und müssen nicht nur die in solchen Niederlagen enthaltene Waaren accurat auch mittelst corporlichen Eydes specificiret, sondern auch soviel thunlich ist, gestämpelt, und von dem Absag die Steuern monathlich erlegt werden.

13.

Was die von den Apothekern, Gewürz-Händlern, Kauf-Leuten, Krämern, Haaken und andern bey Unseren Steuer-Stuben zu beschaffende Angabe der von Hamburg, Lübeck und sonst von aussen her verschriebenen und eingebrachten Waaren betrifft, so müssen zwar hiebey die Aufseher durch tüchtige Visitation ihr Amt verwalten, und den Unterschleissen auf immer möglichste Art vorbauen: Als es aber doch hauptsächlich mit auf die, von den auswärtigen Verkäuffern und Correspondenten zu producirende Briefe und Rechnungen ankommt, diese auch durch heimliche Abrede zwischen Käuffern und Verkäuffern leicht verschäflicht, mitfolglich fingeirte Rechnungen und Kundschaften beigebracht werden können: so sollen vororwähnte Personen gehalten seyn, ihre Angabe-Zettul und auswärtige Rechnungen bey den Steuer-Stuben eydlich zu unterschreiben.

14.

Die Freyheit der sogenannten Schützen-Könige vom vorigen 1748sten Jahres höret mit dem Anfange dieses mit Unsern Städten verglichenen Steuer-Modi, bewandten Umständen nach, auf, und hebet sich nicht ehender, als auf bevorstehenden Johannis mit dem neuen Scheiben-Schiessen wieder an: Und gleichwie Wir gegen solche Zeit nöthigen falls auf die etwanige Anfragen das nähere in Gnaden verordnen werden; so wird zum voraus hiedurch geordnet, daß nach dem Fuß der hiebevor zu Unsers in Gott ruhenden Bruders, Herrn Herzogs Friederich Wilhelms Lbden eingeführter Consumtions-Steuer niemand erlaubet seyn, seine ihm als gewordenen Schützen-Könige Observance und constitutions-mäßig etwa zustehende immunität an einen andern zu überlassen, oder zu verhandeln.

15.

Von gemästeten oder ungemästeten Viehe, welches aus der Stadt an auswärtige verkaufft und weggetrieben wird, erlegt so wenig Verkäufer als Käufer einige Steuer; es wäre denn, daß der Handel eben zu der Zeit geschähe, da nach Tit. 2. §. 1. der Instruction die jährliche Vieh-Steuer erlegt werden muß; auf welchen Fall das Edictmäßige allerdings

U 3

bezahles

stellte Inspectores und Einnehmer mit Zuziehung der Magistrate des Orts- zumahl in den Vorder- und grösseren Städten wo die Handlung von importance ist, dafür zu sorgen, daß Pack-Häuser oder Räumde angeleget, und bis solches zu mehrer und näherer Aufsicht geschehen, die deponirte und weiter abzusendende Waaren versiegelt werden.

25.

Die reitende und fahrende Postillons sollen für ihre Post-Pferde keines weges exempt seyn, sondern davon gleich andern edictmässig steuern.

26.

Da die haussirende Kessel- und Sensen-Träger unter Unser subdato 4. Decembr. a. p. publicirtes Contributions-Edict gezogen sind; und die gestämpelte Waaren, welche dieselbe führen, nach dem mit Unserer Herzogl. Cammer geschlossenen Contract, solange derselbe noch währet, frey passiren müssen, so hat es dabei sein Bewenden: Die ungestämpelte Waaren aber, welche man bei denselben antreffen würde, sind nach Unseren hiebevor publicirten Edictis ohne Unterscheid zu confisieren: Und weil

27.

In dem Edicto Tit. VIII. s. 15: der Steuer-Rolle, ein mercklicher Druckfehler observiret worden; so soll derselbe in Kraft dieses dahin abgesetzet seyn, das es an stat von 100. Rthlr. 6. Pf. von 1. Rthlr. 6. Pf. laute.

28.

Die erforderliche Visitir-Eisen, auch Büchsen oder Kasten, in welche die Mühlen-Schreiber die Steuer-Zettul Verordnungsmässig sofort nach der Einlieferung stecken müssen, sollen an jedem Orte ohne Rüschhub verfertigt, und zur Rechnung gebracht werden.

29.

Der bei Ablauf jedem Monaths verhandene Vorrath, ist indessen, bis zu Unserer anderweitigen Verordnung, an Unsern Land-Rentmeister BALCK, allemahl mittelst einer Specification, der Extract aber an Unser Steuer-Collegium hieselbst prompte einzuseinden.

30.

Den Rostockschen Kauf- und Handels-Leuten auch allen Rostockschen Handwerckern, soll in Unseren beyden Herzogthümern Mecklenburg, auch in Unserem Fürstenthum Schwerin, in den Jahrmarkten unterm Nahmen von Accise oder andern Abgaben, nichts abgefördert werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 24. Febr. 1749.

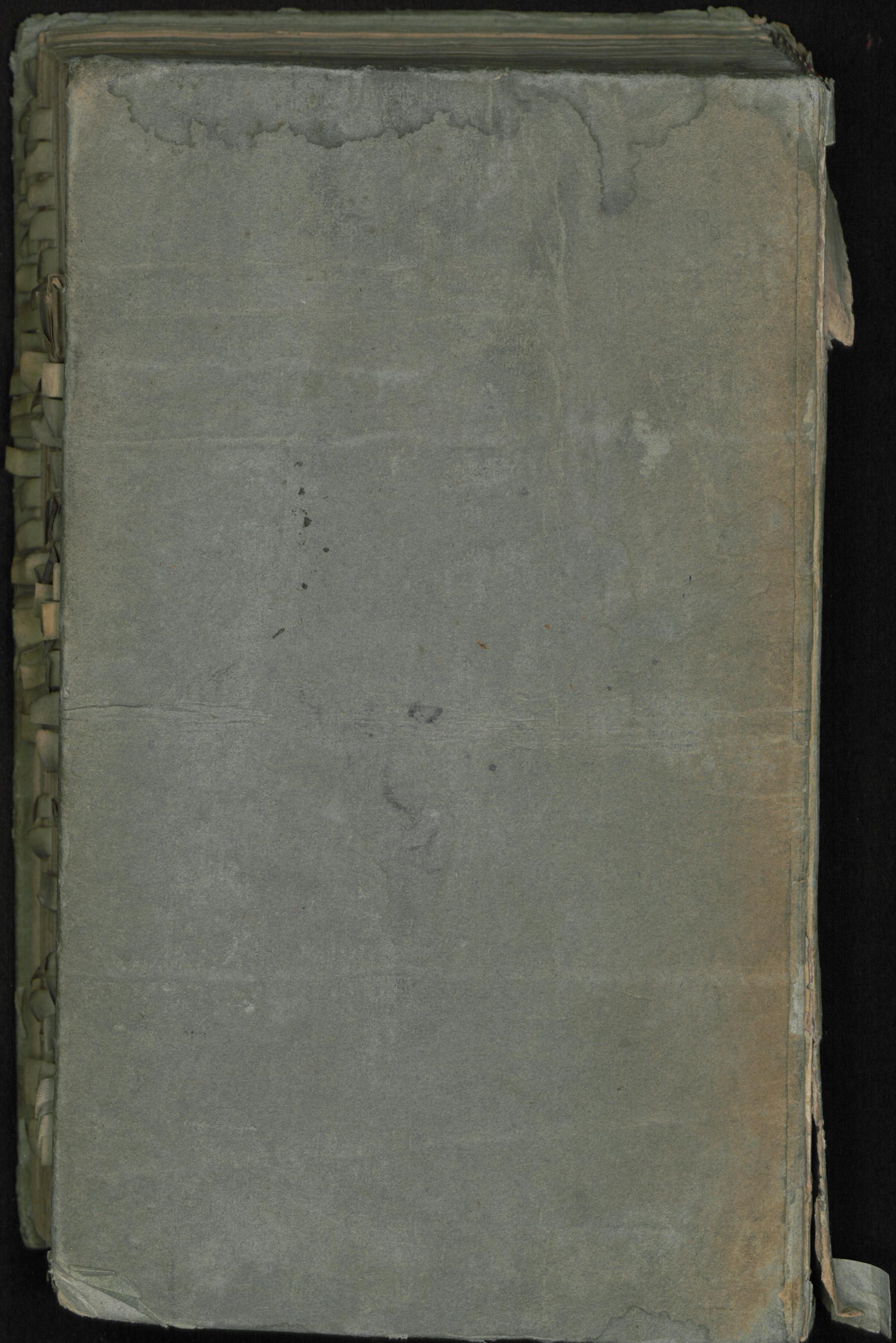
Christian Sudewig











# Sir Christian Eul

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu W  
Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin  
Rostock und Stargard Herr.

**S**rkunden und bekennen hiemit, daß Wir ohnge  
serer unterm 4ten April a. c. wegen der fre  
bungen, und des Aufenthalts fremder Milit  
in Unsren Landen ergangenen Verordnung aus beso  
den und bewegenden Ursachen, Vorzeigern dieses

gnädigst erlaubet haben  
in Unsren Landen, an welchem Ort er will, sich  
jedoch, daß er sich aller Werbung bey Verlust die  
und bey Vermeidung willkürlicher Strafe gänzlich  
Wornach sich also Unsere Commandanten, Beamte,  
tus und sonstige Befehlshabere, denen dieser Paß  
wird, zu richten. Urkundlich unter Unserm Fürstlich  
chen und aufgedrucktem Insiegel. Datum

